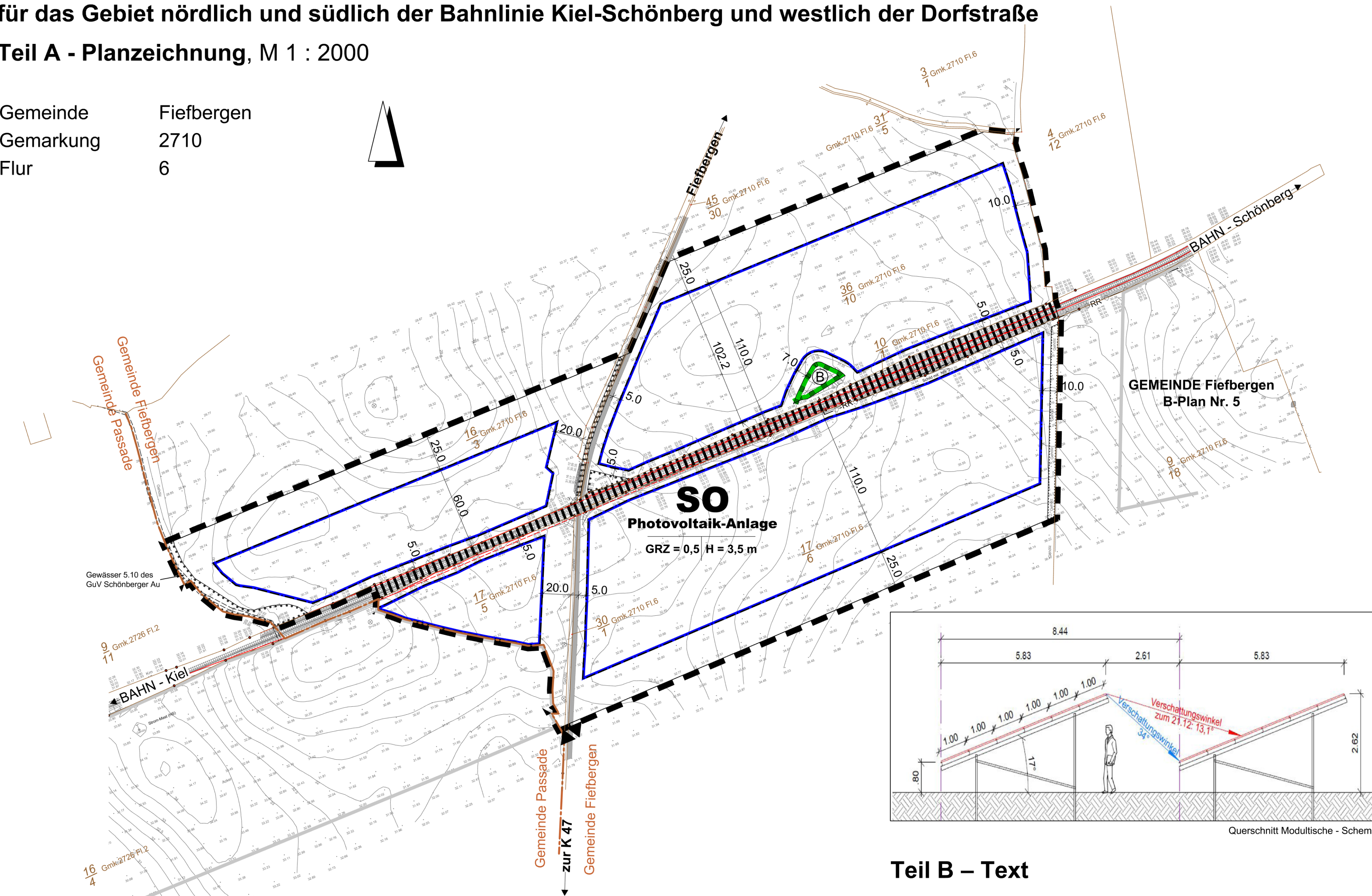
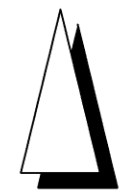


Teil A - Planzeichnung, M 1 : 2000

Gemeinde	Fiefbergen
Gemarkung	2710
Flur	6



Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	Bestimmungen	
	Art der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 (1) BauNVO
GRZ	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) Nr. 1 BauNVO
H	Bauweise, Baugrenzen Höhe baulicher Anlagen	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
	Bauweise, Baugrenzen Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (1) BauNVO
	Verkehrsflächen Ein- und Ausfahrt	§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB
	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen unterirdische Leitung hier: Regenwasserleitung	§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB
	Biotop Umgrenzung von Schutzgebieten u. Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes	
II.	Bestimmungen	
	Sonstige Planzeichen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
Planzeichen	Erläuterung	
II.	Darstellung ohne Normcharakter	
	Gemeindegrenze	
	Flurstücksgrenze	
	Nummer des Flurstückes	
	Geländehöhenpunkt, Höhenbezug DHHN 92	
	Böschung	
	Einfriedigung	
	Baum Bestand	
	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m	
	Gleisbettkante	
	Gleisbettkante, idealisiert	
	öffentlicher Weg	
	Bahnanlagen	

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	H - maximale Höhe der baulichen Anlagen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Baubegleit

Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik - Anlage

1.2 Art der Nutzung im SO

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.

Zulässige Nutzungen sind im Einzelnen:

- fest aufgeständerte Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Transformatoren
- Einzunähung bis 2,20 m Höhe (auch außerhalb der Baugrenzen)
- Unterhaltungs- und Wartungswege in wasserdurchlässiger Bauweise (auch außerhalb der Baugrenze)

Nutzungszeitraum / Folgenutzung nach § 9 (2) Satz 1 Nr.1 und Satz 2 BauGB

Die Photovoltaikanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischenbenutzung für 25 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2047. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

2.1 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Als untere Bezugsebene gilt die vorhandene Geländeoberfläche.

Als oberster Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen ist der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage zur unteren Bezugsebene.

2.2 Zulässige Grundfläche §19 Abs. 2 BauNVO

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl sind die Grundflächen aller baulichen Anlagen anzurechnen. Als anrechenbare Grundfläche der Module gilt die Fläche, die durch die Module überstellt wird.

3. Nebenanlagen nach §14 (1) Bau NVO

Einfriedungen der PV-Anlage sind bis zu einer Höhe von 2,20 m innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Niederschlagswasserableitung

Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern.

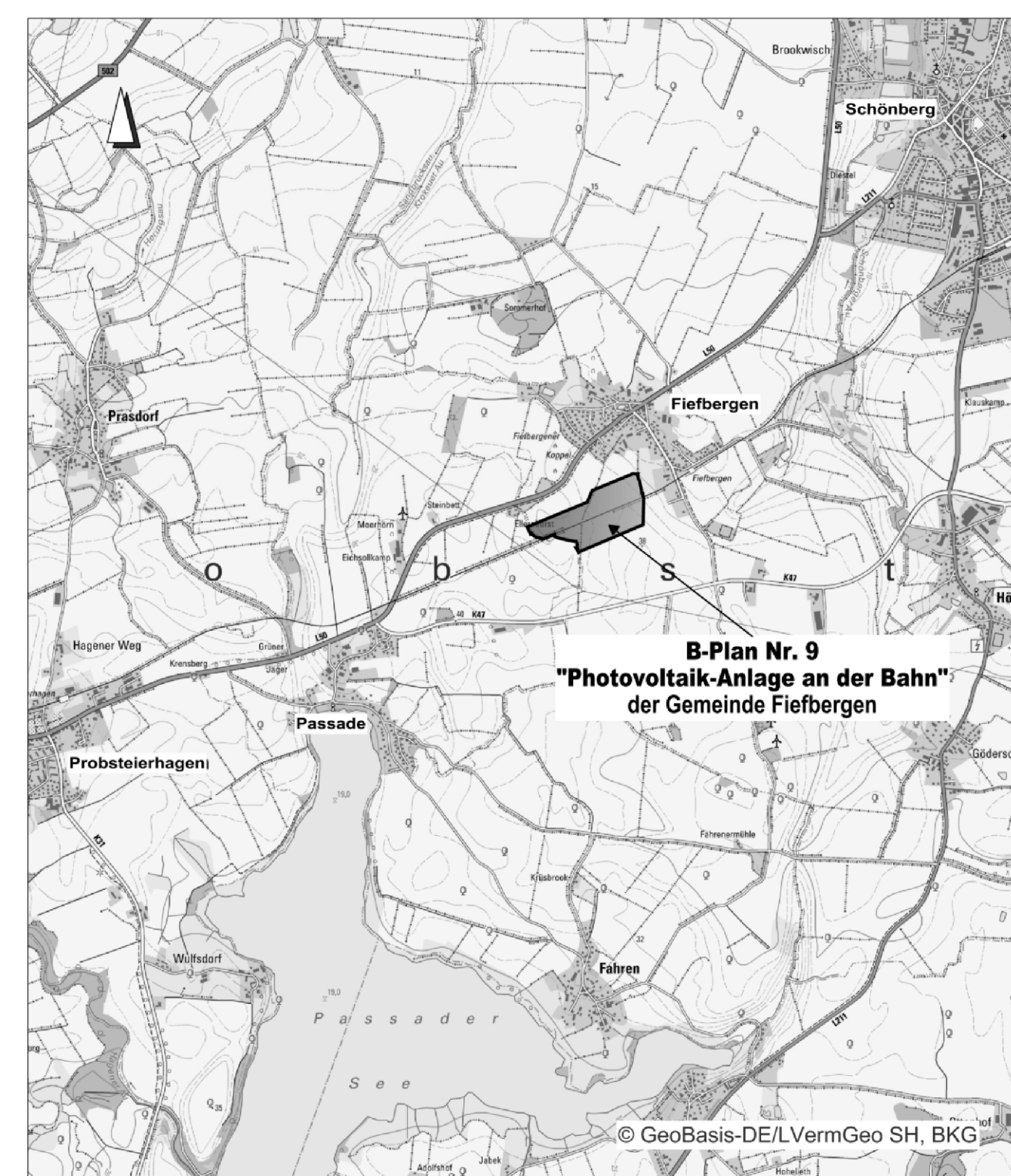
für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und
westlich der Dorfstraße

- des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plansinhalts (Planungsverordnung - PlanV) vom 18. Dezember 1950 (BGBl. 1951 I S. 88), einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsabschlusses rechtskräftigen Änderungen

wird nachstehend durch die Gemeindervertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Fleckberg über die Bebauungspläne Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ für das Gebiet Gemarkung 2710, Flur 6, Teilflächen der Flurstücke Nr. 16/30, 45/30, 16/1, 10/1, 17/5, 30/1, und 17/6 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text erläutern.

1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... 05.12.2018 ...	
	Fießbergen, den	Die Bürgermeisterin
2	Die Landesplanungsbehörde S+H ist gemäß §17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom ... 23.01.2019 ... beteiligt worden.	
	Fießbergen, den	Die Bürgermeisterin
3	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt worden.	
	Fießbergen, den	Die Bürgermeisterin
4	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ... 23.01.2019 ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
	Fießbergen, den	Die Bürgermeisterin
5	Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	
	Fießbergen, den	Die Bürgermeisterin
6	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
	Fießbergen, den	Die Bürgermeisterin
7	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Probstei, Bauamt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegung. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, • welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, • dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Probstei einsehbar sind • dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, • dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und - am in der Tageszeitung „Probstei Herold“ örtlich bekanntgemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Probstei unter der Internetadresse https://www.amt-probstei.de/buergerservice/buergerservice/bebauungsplaeae/.	
	Fießbergen, den	Die Bürgermeisterin

8	Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung des Punktes gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolge, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. , den Leiter des Katasteramtes
9	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Fieberggen, den Die Bürgermeisterin
10	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurden am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt. Fieberggen, den Die Bürgermeisterin
11	Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Bescheid des Landkreises Plön vom erteilt. Fieberggen, den Die Bürgermeisterin
12	Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text wird hiermit ausgereicht. Fieberggen, den Die Bürgermeisterin
13	Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am der Tageszeitung „Probstjeier Herold“ örtlich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Probstjei unter der Internetadresse https://www.amt-probstjei.de/buergerservice/buergerservice/bauabsatzpläne/. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten. Fieberggen, den Die Bürgermeisterin



für das Gebiet nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg und westlich der Dorfstraße

Entwurf Stand 20.11.2020

Entwurf Stand 20.11.2020

Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Vorentwurf sind in blauer Schrift hervorgehoben.

$$H/B = 590 / 900 \text{ (0.53m}^2\text{)}$$